

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12**München, den 28. Mai****1993**

Datum	Inhalt	Seite
3. 5. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	360
16. 4. 1993	Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper – (VFprFG)	362
	7803-31-E	
26. 4. 1993	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde für den Erlaß einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim	365
	753-1-9-36-I	
28. 4. 1993	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	366
	2210-8-2-2-K	

2022-1-I

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen 1 und 2
zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte**

Vom 3. Mai 1993

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 vom 23. März 1993 (BGBl I S. 342) werden nachstehend die Anlagen 1 und 2 zum KWBG in der **ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

München, den 3. Mai 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Anlage 1

**Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister
(gültig ab 1. Juni 1992)**

Einwohner der Gemeinde	monatliche Entschädigung
bis 1 000	568,12 bis 2 726,96 DM
1 001 bis 3 000	2 613,34 bis 4 772,17 DM
3 001 bis 5 000	4 090,44 bis 5 681,17 DM
über 5 000	4 772,17 bis 6 135,66 DM.

Anlage 2

**Dienstaufwandsentschädigung
für die Beamten auf Zeit
(gültig ab 1. Juni 1992)**

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	192,95 bis 771,65 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	385,75 bis 1 157,42 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	578,69 bis 1 350,33 DM
c) über 100 000 Einwohner	771,65 bis 1 543,24 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	154,36 bis 617,33 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	308,66 bis 925,92 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	462,96 bis 1 080,26 DM
c) über 100 000 Einwohner	617,33 bis 1 234,56 DM

C. Landräte

964,54 bis 1 350,33 DM
monatlich.

7803-31-E

**Verordnung
über die Fortbildungsprüfung
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin
Golfplatzpflege – Greenkeeper –
(VFprFG)**

Vom 16. April 1993

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung bildet den Abschluß der beruflichen Fortbildung von Landwirten, Gärtnern, Forstwirten und Winzern im Bereich der Golfplatzpflege und des Golfplatzbetriebes. ²Außerdem dient sie der beruflichen Anpassung im Agrarbereich und schafft Voraussetzungen für den beruflichen Aufstieg. ³Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um

1. die bei Ausstattung, Entwicklung, Unterhalt und Pflege eines Golfplatzes notwendigen Tätigkeiten umwelt- und sachgerecht eigenverantwortlich auszuführen und
2. anleitende, betreuende und beratende Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung führt zum Abschluß Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper –.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung nach § 34 BBiG in einem der landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe Landwirt, Gärtner, Forstwirt oder Winzer bestanden hat und
2. nach der Abschlußprüfung mindestens drei Jahre in einem der in Nummer 1 genannten Berufe oder in der Golfplatzpflege tätig gewesen ist und
3. an einem nach Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten Fortbildungslehrgang zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper – teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teilnimmt oder glaubhaft macht, daß Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, auf andere Weise erworben worden sind.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird mit ihrer Dauer, höchstens jedoch mit einem Jahr auf die geforderte Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet.

(3) Wer die Meisterprüfung in einem der Ausbildungsberufe nach Absatz 1 Nr. 1 bestanden hat, ist von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 befreit.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können bis 31. Dezember 1998 auch Personen zugelassen werden, die mindestens sechs Spielzeiten in der Golfplatzpflege tätig waren und den Sachkundennachweis-Pflanzenschutz besitzen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise befreien.

§ 3

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses über die Abschlußprüfung,
2. amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung einer Bestätigung über die praktische Tätigkeit als Landwirt, Gärtner, Forstwirt oder Winzer oder in der Golfplatzpflege,
3. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines Zeugnisses über den Besuch einer einschlägigen Fachschule,
4. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses über die einschlägige Meisterprüfung,
5. gegebenenfalls Bestätigung über die Tätigkeit in der Golfplatzpflege und Sachkundennachweis-Pflanzenschutz (§ 2 Abs. 4),
6. Bestätigung über den Besuch des Fortbildungslehrganges zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper – oder Nachweise über den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3),
7. ein selbstverfaßter, handschriftlicher Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu ersehen ist, mit Lichtbild,

8. eine Erklärung, daß die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper – oder eine andere Fortbildungsprüfung auf diesem Fachgebiet nach § 46 Abs. 1 BBiG noch nicht abgelegt wurde, anderenfalls bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis schon einmal teilgenommen worden ist.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile und Prüfungsfächer:

1. Prüfungsteil: Der Golfplatz als Sport- und Spielfläche und als landschaftsgestaltendes Element
 - 1.1 Anforderungen an einen Golfplatz
 - 1.2 Ökologische und rechtliche Grundlagen
2. Prüfungsteil: Golfplatzpflege
 - 2.1 Pflegemaßnahmen
 - 2.2 Einsatz und Wartung von Maschinen und Geräten
3. Prüfungsteil: Platzmanagement
 - 3.1 Golfplatz und Spielbetrieb
 - 3.2 Arbeitsorganisation und Betriebsführung

§ 5

Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im 1. Prüfungsteil „Der Golfplatz als Sport- und Spielfläche und als landschaftsgestaltendes Element“ kann geprüft werden:

- 1.1 Prüfungsfach „Anforderungen an einen Golfplatz“ (§ 4 Nr. 1.1)
 - Bodenaufbau, -eigenschaften und -verbesserungsmaßnahmen
 - standort- und nutzungsgerechte Bepflanzung
 - Wege- und Gewässerbau
- 1.2 Prüfungsfach „Ökologische und rechtliche Grundlagen“ (§ 4 Nr. 1.2)
 - ökologische Zusammenhänge
 - Baurecht (Auflagen, landschaftspflegerische Begleitpläne)
 - Umweltrecht (Naturschutz-, Abfall- und Wasserrecht)
 - Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht

(2) Im 2. Prüfungsteil „Golfplatzpflege“ kann geprüft werden:

- 2.1 Prüfungsfach „Pflegemaßnahmen“ (§ 4 Nr. 2.1)
 - Nutzungs- und umweltgerechte
 - Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltspflege sowie Regenerationsmaßnahmen

- Stauden- und Gehölzpflege
- Pflanzenernährung
- Pflanzenschutzmaßnahmen

2.2 Prüfungsfach „Einsatz und Wartung von Geräten und Maschinen“ (§ 4 Nr. 2.2)

- Antriebsmaschinen
- Mäh- und Pflegegeräte
- Beregnungsanlagen
- Pflege und Instandhaltung von Maschinen und Geräten
- Arbeits- und Unfallschutz
- Verkehrssicherheit und Versicherungsangelegenheiten

(3) Im 3. Prüfungsteil „Platzmanagement“ kann geprüft werden:

3.1 Prüfungsfach „Golfplatz und Spielbetrieb“ (§ 4 Nr. 3.1)

- Grundlegende Golf- und Platzregeln
- Koordination von Pflege- und Spielbetrieb
- Wettkampfvorbereitung
- Maßnahmen zum Ausbau eines Golfplatzes

3.2 Prüfungsfach „Arbeitsorganisation, Betriebsführung“ (§ 4 Nr. 3.2)

- Grundfragen der Betriebsorganisation
- Mitarbeiterführung
- Kostenkalkulation, Kostenrechnung
- Arbeits- und Sozialrecht.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung soll im 1. und 3. Prüfungsteil schriftlich und mündlich durchgeführt werden; im 2. Prüfungsteil praktisch und mündlich. ²Die schriftliche Prüfung soll je Prüfungsfach nicht länger als eine Stunde dauern. ³Die mündliche Prüfung soll im 1. und 3. Prüfungsteil jeweils nicht länger als 30 Minuten, die praktische Prüfung im 2. Prüfungsteil soll einschließlich der ergänzenden mündlichen Prüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

(2) ¹Die Noten für die schriftlichen und mündlichen sowie die praktischen Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsfaches sind zu einer Note zusammenzufassen. ²Dabei haben die schriftlichen und mündlichen sowie die praktischen Prüfungsleistungen gleiches Gewicht.

(3) ¹Für die Fortbildungsprüfung sind im übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen nach §§ 1, 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, §§ 8 und 9, 11 bis 13, § 19 Abs. 1, Satz 2, Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 26.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) ¹Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. ²Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden.

(2) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit ungenügend oder zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 8

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis enthält das Gesamtergebnis als arithmetisches Mittel aus den drei Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und -fächern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 16. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

753-1-9-36-I

**Verordnung
über die Bestimmung
des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen
als zuständige Behörde
für den Erlaß einer Verordnung
über das Wasserschutzgebiet
in der Gemeinde Polsingen
für die öffentliche Wasserversorgung
des Gemeindeteils Ursheim**

Vom 26. April 1993

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim der Gemeinde Polsingen in den Gemarkungen Ursheim und Trendl (Gemeinde Polsingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Megesheim (Gemeinde Megesheim, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

München, den 26. April 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2210-8-2-2-K

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 28. April 1993

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1992 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 3“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4 Abweichend von Satz 1 beträgt im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität München die Quote nach Satz 1 Nr. 4 16 v. H., davon mindestens 4 v. H. für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche vorhanden sind; dabei wird die Quote nach Satz 1 Nr. 2 nicht gebildet und die Quote nach Satz 1 Nr. 3 auf 2 v. H. abgesenkt.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2 In einem örtlichen oder landesweiten Auswahlverfahren für Fachhochschulstudiengänge wird im Rahmen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 und der Quote nach Satz 1 Nr. 3 jeweils eine Sonderquote für die deutschen Bewerber gebildet, die eine an der Fachoberschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. 3 Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 bzw. der Quote nach Satz 1 Nr. 3 entspricht sowohl im Hauptverfahren wie den gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der deutschen Bewerber mit einer an der Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen Bewerber.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 3 wird gerundet.“

In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 1 bis 3 wird jeweils „Abs. 3“ durch „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Erprobung können die Hochschulen in den Vergabeverfahren Wintersemester 1993/94 bis Sommersemester 1995 ausnahmsweise außerhalb der für höhere Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zulassen, wenn und soweit dies im Vollzug einer Vereinbarung mit einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Studentenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaft notwendig ist.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 1 bis 3 eingefügt:

„1 Bei der Berechnung der Quoten nach § 4 tritt im Hauptverfahren und im ersten Nachrückverfahren anstelle der für die einzelne Hochschule festgesetzten Zulassungszahl die Summe der für den jeweiligen Studiengang an den einzelnen Hochschulen festgesetzten Zulassungszahlen.

2. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „der Hochschule“ die Worte „einer Hochschule im Freistaat Bayern“ treten.

3. Bei der Verteilung der ausgewählten Bewerber entsprechend § 11 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS entscheidet bei Ranggleichheit abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS die Wartezeit vor Anwendung des Loses.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 4 bis 7.

5. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94.

München, den 28. April 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Studiengang	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Physik Diplom, Lehramter ***)								2 *)	2 *)
Psychologie Magister/Nebenfach		2 *)							2
Schulpsychologie Erweiterungsstudium		2 *)							
Sozialwissenschaften Diplom				4					
Sportökonomie Diplom			4 *)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Theaterwissenschaft Magister				4					
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister				4					
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 *)		4 *)					
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien			4 *)	4	4		4 *)		
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen				2	2				

*) Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen

**) an der Universität Erlangen-Nürnberg nur Geographie/Diplom

***) an der Universität Regensburg nur Lehramt an Gymnasien

b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	Hochschulen										
	FH Augsburg	FH Coburg	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt	Universität Bamberg
Architektur	3	3			3	3	3			3	
Bauingenieurwesen	3	3			3	3	3			3	
Betriebswirtschaft	3	3	3	3	3	3	3	3		3	
Biotechnologie									4		
Druckereitechnik					4						
Elektrotechnik	3	3	3	3	3	3	3			3	
Europäische Betriebswirtschaft				4							
Fahrzeugtechnik					4						
Feinwerk- und Mikrotechnik					4	4					
Forstwirtschaft									4		
Gartenbau									4		
Holztechnik								4			
Informatik	3			3	3	3	3	3		3	
Kartographie					4						
Kunststofftechnik								4		4	
Landespflege									4		
Maschinenbau	3	3	3	3	3	3	3			3	
Mathematik							4				
Mikrosystemtechnik							4				
Physikalische Technik					4						
Produktionstechnik								4			
Sozialwesen		3		3	3	3	3			3	3
Stahlbau					4						
Technische Chemie						4					
Tourismus			4		4						
Umweltsicherung – Boden und Wasser									4 *)		
Verfahrenstechnik						4					
Verfahrenstechnik Papier – Kunststoff					4						
Vermessung					4					4	
Versorgungstechnik					4	4					
Wirtschaftsingenieurwesen – grundständiges Studium –					3			3		3	
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudium –					4						

Erläuterungen:

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

*) Abteilung Triesdorf

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Postleitzahlenänderung ab 1. 7. 1993

**Max Schick GmbH
Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13**

**8000 München 82
(Künftig: 81829 München)**

**Liebe Zeitschriftenempfänger,
wie Sie sicher wissen, ändern sich zum
1. 7. 1993 die Postleitzahlen.**

**Wer seine Postleitzahlenänderung bis-
her noch nicht dem Verlag zugesandt
hat, soll dies innerhalb 8 Tagen un-
bedingt nachholen, um weiterhin die konti-
nuierliche Lieferung sicherzustellen.**

Derzeitige Anschrift: _____
(laut Adressaufkleber) _____

Derzeitige Exemplare: _____

Künftige Exemplare: _____
(ab 1. 1. 1994)

Künftige Anschrift:
Postfachanschrift: _____
(ab 1. 7. 1993) _____

Hausanschrift: _____
(ab 1. 7. 1993) _____

Rechnungsanschrift _____
(nur ausfüllen, wenn Rech-
nungs- und Lieferanschrift
unterschiedlich) _____

(Stempel)

Für die Richtigkeit:
(Unterschrift)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.